



Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

REINER HOLZNAGEL, GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND

Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

3. Dezember 2010
RH/IK-ro

Beiträge zur Krankenversicherung, § 10 Abs. 4 EStG

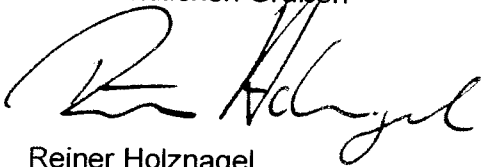
Sehr geehrte Damen und Herren,

wiederholt haben Mitglieder die jahresbezogene Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 4 EStG kritisiert. Der Bund der Steuerzahler schließt sich dieser Kritik an und bittet zu prüfen, ob bei der Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen auf eine monatlich genaue Berechnung umgestellt werden kann. Nach § 10 Abs. 4 EStG können Vorsorgeaufwendungen bis zu 2.800 Euro je Kalenderjahr abgezogen werden. Dieser Betrag ermäßigt sich bei angestellten Arbeitnehmern auf 1.900 Euro je Kalenderjahr. Der höhere Betrag kann nur dann angesetzt werden, wenn im gesamten Kalenderjahr keine angestellte Beschäftigung ausgeübt wurde.

Für Fälle, in denen ein Steuerzahler nur für einen sehr kurzen Zeitraum im Jahr angestellt beschäftigt ist, dann aber einer selbstständigen Tätigkeit nachgeht, ist daher stets nur der geringere Betrag von 1.900 Euro anzusetzen. Nachteilig ist dies vor allem für junge Existenzgründer, die in den ersten Monaten ihrer Selbstständigkeit häufig nur geringe Einnahmen erzielen und daher auch nur geringe Beiträge zur privaten Krankenversicherung entrichten. Während ein Existenzgründer, der von Januar bis Dezember eines Kalenderjahres selbstständig tätig ist, den Höchstbetrag von 2.800 Euro steuerlich geltend machen kann, kann derjenige, der im Januar noch angestellt tätig ist und erst dann die selbstständige Tätigkeit aufnimmt, nur den kleineren Betrag von 1.900 Euro steuerlich abziehen. Insoweit würde eine nach Kalendermonaten genaue Berechnung zu einem realitätsgerechteren Ergebnis führen.

Wir bitten um eine kurze Einschätzung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Reiner Holzengel